

# Turnerbund Weiden

## e. V. Satzung

Fassung vom 22.03.2011

### § 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Turnerbund Weiden e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden i. d. OPf. eingetragen. Er hat seinen Sitz in Weiden i. d. OPf. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Jugendsports.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e. V., betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 1 a

Ebenso ist Vereinszweck die Förderung und Ausbreitung der weiteren vom Verein betriebenen Sportarten.

Die Bestimmungen der Satzung finden insoweit ergänzend entsprechende Anwendung.

#### § 1 b Ehrenamtszuschale

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Vorstand festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an andere Personen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede(r) unbescholtene Antragsteller(in) werden, wenn
  - a) der Aufnahmeantrag schriftlich erfolgt und mit Unterschrift die Satzung anerkannt wird und
  - b) durch die Mitgliedschaft die Interessen des Vereins nicht geschädigt werden.
2. Mitglieder des Vereins sind
  - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht,
  - b) Jugendmitglieder unter 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht,
  - c) Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.
3. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet die für die Mitgliederverwaltung zuständige Person, soweit der Vorstand nicht anderweitiges anordnet.
4. Für die Aufnahme als Mitglied kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe vom Turnrat festgesetzt wird.
5. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, die für die einzelnen Mitglieder verschieden bemessen sein können. Die Abteilungen können, mit Beschluss mäßiger Genehmigung durch den Turnrat, Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben bzw. verändern.

### § 4 Ehrenvorstände, Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Zu Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern kann der Turnrat Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Turn- und Sportwesens im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit Stimmenmehrheit des Turnrats ernennen, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sie sind von allen Beiträgen befreit.

2. Im Übrigen findet die Ehrenordnung des Vereins für Vereinsehrungen in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder üben ihr stimm- und Wahlrecht in der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung des Vereins), sowie in der Abteilungsversammlung in den Abteilungen aus, denen sie jeweils angehören.
2. Für jede Abstimmung und für jede Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist:
  - a) die Abstimmung kann mittels Stimmzettel oder durch Zuruf erfolgen,
  - b) die Wahl muss durch freien und geheimen Wahlgang mittels Stimmzettel erfolgen, kann jedoch, sofern kein Gegenvorschlag vorhanden ist, durch Zuruf geschehen,
  - c) für jede Wahl sind durch die Versammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestimmen, denen die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt und die das Wahlergebnisprotokoll feststellen.

## § 6 Austritte und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft hört auf:
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der freiwillige Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel (Wegzug), nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand 8 Tage vor Jahresablauf schriftlich anzuzeigen.
4. Der Austretende, wie auch ein gemäß § 7 der Satzung ausgeschlossenes Mitglied, hat die fehlenden Beiträge noch voll zu bezahlen.

## § 7 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
  - a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 6 Monate nicht entrichtet hat,
  - b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und gegen die Vereinssatzung,

- c) wenn es sich den Anordnungen des Turnrats oder des Vorstands wiederholt widersetzt,
- d) wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verband Stimmung macht,
- e) wegen unehrenhaften Betragens, vereins- oder abteilungsschädigenden Verhaltens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Ein Abteilungsleiter darf bei abteilungsschädigendem Verhalten einem Mitglied die Mitgliedschaft in seiner Abteilung schriftlich aufkündigen.
3. Für einen Beschluss des Vorstands gemäß Nr. 1 müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an den Turnrat zulässig. Gegen die Entscheidung des Abteilungsleiters gemäß Nr. 2 ist die Berufung an den Vorstand zulässig.
4. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe des Ausschlusses im Fall der Nr. 1 beim Vorstand, im Fall der Nr. 2 beim Abteilungsleiter schriftlich einzureichen, mit schriftlicher Zustimmung von jeweils mindestens 3 Vereinsmitgliedern. Im Fall der Nr. 1 entscheidet über die Berufung abschließend der Turnrat, im Fall der Nr. 2 der Vorstand.

## § 8 Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. den Vorstand gem. § 26 BGB,
2. den Turnrat,
3. die Hauptversammlung und die Abteilungsversammlungen.

Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder; für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

## § 9 Der Vorstand

besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 3. Vorsitzenden.

## § 10 Der Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Pressewart,
- g) dem Wanderwart,
- h) dem Oberturnwart als Leiter der Abteilung Turnen,
- i) den Abteilungsleitern oder jeweils einem von der Abteilung delegierten Vertreter,
- j) dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung,
- k) den Beisitzern, m den Ehrenvorsitzenden.

- c) die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu überwachen,
- d) die Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern gemäß § 4 der Satzung,
- e) auf Vorschlag des Vorstands die Beschlussfassung über Richtlinien oder sonstige Bestimmungen, soweit die Satzung nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung beinhaltet,
- f) die Schaffung oder Aufhebung von Abteilungen des Vereins sowie deren Geschäftsordnungen,
- g) den Zeitpunkt seines Zusammentretens festzulegen.

2. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Hauptversammlung.

### § 11 Dauer der Mitgliedschaft im Turnrat und Abteilung

- 1. Die Mitglieder des Turnrats werden auf 2 Jahre gewählt.
- 2. Die Abteilungsleiter werden auf 2 Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.
- 3. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

### §12 Geschäftsverteilung

- 1. Geschäfte des Vorstands

Der Vorstand ist das leitende Organ für die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und Anordnungen des Vorstands oder Turnrats, Sühnemaßnahmen gegen Vereinsmitglieder nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des Gewichts des Verstoßes, zu verhängen. Zudem obliegt dem Vorstand die Entscheidung über Stundung und Erlass von Vereinsbeiträgen. Die Abgrenzung der laufenden Geschäfte bestimmt im Zweifel der Turnrat.

Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Turnrats und der Jahreshauptversammlung.

Jeder der 3 Vorsitzenden hat Alleinvertretungsbefugnis. Die 3 Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

Der Vorstand ist dem Turnrat verantwortlich. Er hat ins besonders Verfügungen, die den Betrag von DM 5.000,- im Einzelfall übersteigen, dem Turnrat in der nächstfolgenden Sitzung zur Entlastung vorzulegen.

- 2. Dem Turnrat obliegt
  - a) den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr festzustellen,
  - b) etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten,

3. Der Turnrat entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Turnratssitzung nochmals abgestimmt werden.

4. Der gesamte Turnrat ist der Hauptversammlung verantwortlich.

5. Die Bekanntmachungen des Turnrats erfolgen im TB Mitteilungsblatt oder in sonst üblicher Weise.

### § 13 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschrift über die Sitzungen des Turnrats und der Hauptversammlungen. Sie sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise von deren Vertretern, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der nächsten entsprechenden Versammlung zu verlesen und zu genehmigen. Entsprechendes gilt sinngemäß für die Schriftführer der Abteilungen bei Abteilungsversammlungen. Deren Niederschriften sind abschriftlich innerhalb von zwei Wochen seit der jeweiligen Versammlung dem Vorstand beizureichen.

### § 14 Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und dem Verein über die Kassenverwaltung Rechnung zu legen.

Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden. Das

Nähere hierüber bestimmt, soweit erforderlich, der Turnrat. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen.

Entsprechendes gilt sinngemäß für die Schatzmeister der Abteilungen und die Abteilungsleiter.

#### § 15 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter und die zugehörigen Vorstandsmitglieder der Abteilungen haben die Aufgabe, den Sportbetrieb zu leiten und zu fördern und das ihnen anvertraute Vereinsvermögen sorgsam zu verwalten.

#### § 16 Pressewart

Der Pressewart versieht sein Amt nach den Richtlinien des BLSV.

#### § 17 Vorzeitiges Ausscheiden eines Turnratsmitglieds

1. Scheidet ein Turnratsmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Turnratsmitglieds steht dem Turnrat das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung zu ergänzen.

#### § 18 Sonderbestimmungen

Den Abteilungen wird jeweils eine eigene Kassenführung unter der Voraussetzung zugestanden, dass alljährlich dem Turnrat ein Haushaltsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben für das folgende Haushaltsjahr zur Genehmigung vorgelegt wird.

Dies gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der Hauptverein jederzeit auf Beschluss des Turnrates berechtigt ist, die Kassenführung einer Abteilung sofort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt an sich zu ziehen. Ebenso ist der Turnrat berechtigt, die Kassenführung in entsprechender Weise auf die Abteilung wieder zurück zu führen.

Die Tennisabteilung nennt sich TC Grün-Rot im Turnerbund Weiden.

Die Fußballabteilung nennt sich Elf Freunde im Turnerbund Weiden.

#### § 19 Hauptversammlung

1. Alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres findet eine Hauptversammlung statt.
2. Dem 1. Vorsitzenden steht es frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Turnrat solches beschließt, oder wenn wenigstens 1/4 der stimmbfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragen.

Die Einberufung hat innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

#### § 20 Beschlussfähigkeit

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie durch Einladung der Mitglieder in den Tageszeitungen »Der neue Tag« und "Oberpfälzer Nachrichten« mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben wird.
2. Die Bekanntgabe des Zeitpunkts muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung geschehen.
3. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, insbesondere Dringlichkeitsanträge, können nach Einberufung der Versammlung nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, soweit mehr als 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei Beginn der Hauptversammlung zustimmen.  
Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und Vereinsauflösung können auf diesem Wege nicht gefasst werden.

#### § 21 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung steht zu:

- a) Genehmigung der Jahresberichte,
- b) Genehmigung des Kassenberichts,
- c) Entlastung des Vorstands, des Kassiers und des Turnrats,
- d) Wahl des Turnrats, ohne die nach § 11 Nr. 2 gewählten Abteilungsleiter, und mindestens 2 Rechnungsprüfer,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge des Vereins,
- g) Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über unmittelbare Anträge des Vorstands, des Turnrats, oder einzelner Mitglieder,
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

#### § 22

1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gerichteten,

durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Abänderung der Satzung mit Ausnahme des § 1 und § 22 kann nur durch die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, die Auflösung nur durch eine Mehrheit von 3/4 der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Abänderung des Vereinszwecks (§ 1 und des §22) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig und diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§§ 32 und 33 BGB).
5. Gewählt wird mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

### **§ 23 Abteilungsversammlungen**

1. Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten der Abteilung, wie die Vorbereitung von Veranstaltungen, Teilnahme an Wettkämpfen u. a., die weder dem Vorstand, noch dem Turnrat, noch der Hauptversammlung vorbehalten sind, werden vom zuständigen Abteilungsleiter, soweit erforderlich, Abteilungsversammlungen einberufen und in üblicher Weise, einschließlich der Tagesordnung bekannt gemacht. Dabei hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Abteilungsversammlung stattzufinden.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen alle 2 Jahre neben dem Abteilungsleiter die Vorstandschaft der Abteilung.

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung. Die Auflösung ist jedoch nur durch eine Mehrheit von 3/4 der sämtlichen Mitglieder des Vereins möglich und diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§§ 32 und 33 BGB).
2. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung.

### **§ 25 Sonstige Bestimmungen**

1. Der Verein erkennt die Jugendordnungen des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an. Das Nähere ist in der Vereinsjugendordnung geregelt.
2. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.
3. Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, mit Ausnahme rückständiger Beitragszahlungen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts. und zwar auch, soweit es sich um die Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wurde. Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, wird der Vorsitzende vom Kreisvorsitzenden des BLSV ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO sinngemäß ergänzende Anwendung.

[Die vorliegende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22.03.2011 genehmigt.]